

an den
 Schweizerischen Friedensrat
 Präsident: Herr Dr. Ernst W o l f ,

B A S E L
 St. Jakobstr. 25

Sehr geehrte Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 7. September unterbreiteten Sie uns das Problem der Entwicklung der Waffen- und Munitionsexporte aus der Schweiz. In Beantwortung Ihrer Eingabe möchten wir zunächst vorausschicken, dass der Bundesrat dieser heiklen und in mancher Hinsicht komplexen Frage laufend seine besondere Aufmerksamkeit schenkt und dabei auch Ihre Ueberlegungen zu würdigen versteht.

Vorerst scheint uns die Klarstellung angezeigt, dass der Bundesratsbeschluss vom 28. März 1949 die Waffenausfuhr nicht grundsätzlich verbietet, sondern unter gewissen Voraussetzungen, die in jedem Einzelfalle gründlich geprüft werden, zulässt.

Die Ueberlegungen, die für die Aufrechterhaltung eines gewissen Waffenexportes sprechen, lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen.

So sehr wir uns bemühen, durch Eigenentwicklung von Kriegsmaterial vom Auslande unabhängig zu werden, sind wir doch in gewissem Umfange auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen. Zum mindesten müssen die Rohstoffe für unsere eigene Rüstung grösstenteils aus dem Auslande bezogen werden. Da die Schweiz auf solche Importe angewiesen ist, kann sie die Ausfuhr von Waffen und militärischen Geräten als Gegenleistung nicht völlig unterbinden.

Es ist nicht leicht, zwischen Offensiv- und Defensivwaffen zu unterscheiden, weil die meisten Waffen in den Wechselfällen des Kampfes in verschiedener Weise zum Einsatz gelangen können. Die Fliegerabwehrwaffen, die einen wesentlichen Bestandteil unseres Waffenexportes darstellen, dürfen allerdings als ausgesprochene Defensivwaffen angesprochen werden.

Von den schweizerischen Firmen, die Waffen nach dem Auslande exportieren, werden zahlreiche Unterlieferanten der Maschinenindustrie und des Handwerks und Gewerbes mit Aufträgen versorgt. Eine weitere Unterbindung der Waffenausfuhr würde deshalb

- 2 -

nicht nur einige führende Firmen, sondern sehr viele Mittel- und Kleinbetriebe der zivilen Branche, die sich auf das ganze Land verteilen, treffen.

Jene Kreise, die die schweizerische Waffenausfuhr ablehnen, möchten damit verhindern, beizutragen, das Kriegspotential eines anderen Staates zu erhöhen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass im modernen Kriege das Kriegspotential eines Landes nicht nur aus Waffen und eigentlichen Kriegsgeräten besteht, sondern aus vielen anderen Produkten des Gewerbes, der Industrie, und der Landwirtschaft, die Gegenstand des internationalen Warenaustausches bilden.

Im Jahre 1952 erfolgte eine Ausfuhr von Waffen und Munition ins Ausland im Betrage von rund 120 Millionen Schweizerfranken. Im Jahre 1953 dürfte die Waffenausfuhr den Betrag von annähernd 180 Millionen erreichen. Beim Ansteigen der Exportzahlen ist die namhafte Verteuerung der Produktionskosten zu berücksichtigen, die gerade auf diesem Sektor besonders ausgeprägt ist. Der Auftragsbestand ist bei der Kriegsindustrie seit einigen Monaten etwas im Rückgang begriffen. Wir können Ihnen versichern, dass der Bundesrat die Weiterentwicklung des Auftragsbestandes genau verfolgt.

Was den Neutralitätspolitischen Aspekt der Waffenausfuhr anbetrifft, so ist völkerrechtlich die Lage klar. Ein Neutraler darf in Friedenszeiten Waffen und Munition liefern, an wen er will. In Kriegszeiten darf die private Industrie eines neutralen Staates ebenfalls Waffen liefern, vorausgesetzt, dass der Staat in der Belieferung keine Diskriminierung der kriegsführenden Parteien eintreten lässt. Wir waren stets der Auffassung, dass ein dauernd neutraler Staat wie die Schweiz inbezug auf Waffenexporte sich reservierter verhalten müsse, als das Völkerrecht es verlangt. Wir haben diesem Grundsatz auch nachgelebt.

Wenn bisher keine Waffenexporte nach den Oststaaten erfolgt sind, so nicht etwa weil hierfür Ausfuhrbewilligungen verweigert worden wären, sondern weil diese Staaten kein Interesse für den Erwerb von Waffen aus der schweizerischen Produktion bekundeten.

In Ihrem Schreiben werfen Sie schliesslich die Frage einer gewissen Umstellung, durch Verstärkung unserer Hilfe an unterentwickelte Länder, auf. Dieser Gedanke ist zweifellos interessant und wurde von uns auch schon in die Diskussion mit den beteiligten Industrien einbezogen. Wir sind gerne bereit, diese Möglichkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit weiter zu verfolgen, soweit dies in unseren Kräften liegt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bern, den 1. Dezember 1953.